
Allgemeine Verkaufsbedingungen der litos/ GmbH (LITOS)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkäufe und Lieferungen sowie damit in Zusammenhang stehende Geschäfte zwischen LITOS und dem Kunden. Die Bedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Kunden im Sinne der Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne der Bedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit LITOS zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Bedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit LITOS in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (3) Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (4) Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Regelungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LITOS.

§ 2 Angebot - Vertragsschluss

- (1) Angebote jedweder Art und Form von LITOS sind lediglich Aufforderungen an den Kunden, seinerseits Angebote abzugeben. Ein Angebot auf Vertragsschluss im Sinne dieser Bedingungen ist die schriftliche oder mündliche Bestellung des Kunden. Der Kunde ist an seine Bestellung vierzehn Tage gebunden.
- (2) Ein Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mittels Lieferung von LITOS zustande.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche von LITOS genannten Preise verstehen sich zuzüglich Verpackungskosten und der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn LITOS über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Überweisungen oder Schecks gilt die Zahlung erst am dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von LITOS als erfolgt.
- (4) Wenn LITOS Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wie z.B. die Nichteinlösbarkeit eines Schecks des Kunden wegen fehlender hinreichender Deckung, so ist LITOS berechtigt, die gesamte Restschuld aus der bestehenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen und sämtliche Lieferungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten. Dieses Recht besteht auch dann, wenn LITOS Wechsel oder Schecks angenommen hat, da diese Annahme stets ausschließlich erfüllungshalber erfolgt. LITOS ist in einer solchen Situation außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (5) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (6) Der Kunde ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen von LITOS nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen des Kunden steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis mit LITOS beruht.

§ 4 - Lieferzeit

- (1) Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit steht unter der Bedingung der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von LITOS durch ihre Lieferanten, sofern LITOS ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat. LITOS informiert den Kunden unverzüglich über das Ausbleiben oder über die Verspätung der Lieferung eines Lieferanten. LITOS ist in einem solchen Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt worden ist. Ist der Kunde Verbraucher, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand an den Kunden versandt worden ist.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige nicht durch LITOS zu vertretende Umstände zurück zu führen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Befindet sich LITOS beim Eintritt eines dieser Ereignisse bereits in Lieferverzug, sind die Verzugswirkungen für die Dauer des Ereignisses gehemmt. LITOS wird den Kunden über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren.
- (4) Verlängert sich die Lieferfrist infolge der in Absatz 3 genannten Umstände um mehr als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber LITOS von dem Vertrag zurückzutreten.
- (5) Für den Fall der angemessenen Nachfristsetzung durch den Kunden ist LITOS nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, den Kunden aufzufordern, innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob er weiterhin Lieferung bzw. Nachlieferung verlangt. Nach Ablauf der von LITOS gesetzten Frist beschränken sich die Rechte des Kunden auf Rücktritt und Schadensersatz, sofern LITOS den Kunden in ihrem Aufforderungsschreiben auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (6) Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche Ansprüche, die vor Erklärung des Rücktritts zur Entstehung gelangt sind, können nur im Rahmen der Regelungen in § 10 geltend gemacht werden.

§ 5 - Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Auslieferung an die den Transport ausführende Person über. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr erst mit der Übergabe der Ware auf ihn über.

- (2) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung in Folge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit der Meldung der Versandbereitschaft von LITOS auf den Kunden über und der Kaufpreis wird zur Zahlung fällig. Der Kunde trägt die durch Annahmeverzug bei LITOS entstehenden Kosten (wie z.B. Lagerkosten). LITOS ist berechtigt, als Schadensersatz pauschal 2% der Nettokaufsumme zu fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens durch LITOS bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis freigestellt, dass LITOS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, wird LITOS die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 - Mängelansprüche

- (1) Der Kunde hat der Kundendienstleitung von LITOS Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind LITOS unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist bei einem Unternehmer als Kunden nach einem Jahr, bei einem Verbraucher als Kunden nach zwei Jahren ab Lieferung der Ware endgültig ausgeschlossen.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, wird LITOS im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Ware einen Mangel aufweist, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten verlangen, dass:
 - a) ihr das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung geschickt wird oder
 - b) der Kunde das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und einer der Service-Techniker von LITOS zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
- (3) Ist der Kunde Verbraucher, hat er die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.
- (4) Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann LITOS diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von LITOS zu bezahlen sind.
- (5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Des Weiteren stehen dem Kunden keine Mängelansprüche für den Fall zu, dass er die von LITOS aufgestellten Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung von LITOS, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, widerlegt.
- (7) Mängelansprüche gegen LITOS stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

§ 7 - Eigentumsvorbehalt

- (1) LITOS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zwischen LITOS und dem Kunden geschlossenen Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LITOS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch LITOS liegt ein Rücktritt vom Vertrag. LITOS ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für LITOS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für LITOS vorgenommen. Erlischt das (Mit-)Eigentum von LITOS durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf LITOS übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von LITOS unentgeltlich.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an LITOS ab. LITOS ermächtigt ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von LITOS hinweisen und LITOS unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihr Eigentumsrecht durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LITOS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (5) LITOS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von LITOS die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten bleibt LITOS vorbehalten.

§ 8 - Konstruktionsänderungen

LITOS behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; LITOS ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferter Ware vorzunehmen.

§ 9 - Patente

- (1) LITOS wird den Kunden und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Kunden. Die Freistellungsverpflichtung von LITOS ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass LITOS die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände von LITOS ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Waren zuzurechnen ist.
- (2) LITOS hat wahlweise das Recht, sich von den in Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass sie entweder

-
- a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
 - b) dem Kunden einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

§ 10 - Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit LITOS nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LITOS für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Zum vorhersehbaren Schaden gehören nicht Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, Schadensersatzansprüche Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden. Hierfür haftet LITOS nur nach Maßgabe von § 10 Abs. 1, es sei denn, ein von LITOS garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von LITOS entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung von LITOS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 - Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen LITOS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von LITOS Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. LITOS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von LITOS Erfüllungsort.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

litos/ GmbH
Roggenweg 8
D-22926 Ahrensburg
Tel.: (04102) 67 87-0
Fax.: (04102) 67 87-39
www.litos.com
info@litos.com